



Zentralausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29, 9020 Klagenfurt
Telefon: 050 536-16193
Fax: 050 536-16190
E-Mail: abt6.personalvertretung@ktn.gv.at



11. April 2019

ZA - INFO

Rechtliche Grundlagen zur Induktionsphase (Mentor/in)

Die Personalvertretung der Kärntner PflichtschullehrerInnen möchte Sie über die rechtlichen Grundlagen zur Induktionsphase informieren.

In nachfolgender Tabelle finden sich die rechtlichen Grundlagen zur Induktionsphase und zum Mentoring inklusive des Vergleichs mit dem Status Quo der Weiterverwendung.

Thema	Induktionsphase (IP) einer Landesvertragslehrperson	Gesetz	Weiterverwendung in II L (System bis 31. 8. 2019)
Intention	IP dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt.	§ 5 (1) LVG	keine normierte berufsbegleitende Einführung am Standort aufgrund Ausbildung ALT
Einführung	durch Mentor/in am Standort	§ 5 (1) LVG	durch Schulleitung gemäß §32(2) LDG und §56(3) SchUG
Zuweisung	der Junglehrer/in an Mentor/in durch die Bildungsdirektion	§ 5 (2) LVG	der/die Junglehrer/in an eine Schule durch die Bildungsdirektion
Vertretung	im Krankheitsfall von Mentor/in über ein Monat hinaus Zuweisung an andere/n Mentor/in d. BD	§ 5 (2) LVG	Schulleitungsververtretung (§ 27 LDG)
Dauer	12 Monate ab Dienstantritt	§ 5 (4) LVG	in Hinblick aufs kommende Schuljahr
Aufgaben für Junglehrer/in	Unterrichtsverpflichtung plus > Zusammenarbeit mit Mentor/in > Hospitationen bei anderen LL > Induktionsfortbildung an PH	§ 5 (3) LVG	lehramtliche Pflichten gemäß Jahresnorm (§ 43 LDG)
Gutachten	Schulleitung erstellt Bericht (bis 2 Monate vor Ende der IP) an BD zu Verwendungserfolg aufgrund Bericht des/der Mentor/in und eigener Wahrnehmungen	§ 5 (5) LVG	-----
Rechte des L.	Stellungnahme zu Bericht	§ 5 (5) LVG	-----
Zeugnis	erfolgt durch BD über Absolvierung der IP und den Verwendungserfolg	§ 5 (8) LVG	-----
Folgen	keine Verlängerung, wenn Verwendungserfolg „nicht aufgewiesen“ worden ist	§ 5 (7) LVG	bei nicht befürworteter Weiterverwendung 2. Chance an anderem Standort
Mentor/in	Voraussetzung: 5 Jahre Berufspraxis plus 1) HLG „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ (60 ECTS, geplante Änderung auf 30 ECTS) oder bis 2029/30 Praxisschullehrer/in 2a) mit 5-jährigem erfolgreichem Einsatz als Praxisschullehrkraft oder 2b) mit absolviertem einschlägigen LG (30 ECTS)	§ 6 (1) LVG § 6 (4) LVG	-----
Zuweisung	max 3 Jung-L pro Mentor/in	§ 6 (2) LVG	Besoldung für Jahresnorm-Lehrer/in gemäß § 63 Gehaltsgesetz monatliche Vergütung für Mentoring bei einer Jung-L. € 117,60 bei zwei Jung-L. € 157,50 bei drei Jung-L. € 196,50 für pd-Lehrer/in Dienstzulage gemäß § 19 LVG € 105,- /€ 140,- / € 175,-
Aufgaben	> Beratung und Reflexion von Unterricht/Erziehung > Unterrichtsbeobachtung im erforderlichen Ausmaß > Anleitung/Unterstützung > Entwicklungsprofil u. Gutachten (bis 3 Monate vor Ende der IP an die Schulleitung)	§ 6 (3) LVG	

Mit kollegialen Grüßen


LAbg. Stefan Sandrieser
Vorsitzender